

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2273

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein

Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den
Vorsitzenden des Sozialausschusses
Herrn Christopher Vogt
-Landeshaus-
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, 11. April 2011

Sitzung am 7. April 2011 - Bericht des Ministers für Arbeit, Soziales und Gesundheit über den aktuellen Stand zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes und zum Stand der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen
hier: Schriftliche Nachreichung der Ausführungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der o.g. Sitzung des Sozialausschusses führte ich unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ mündlich über den aktuellen Stand zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes und zum Stand der Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen aus. Der Bitte des Ausschusses nachkommend, ergänze ich meine Ausführungen hiermit um eine schriftliche Nachreichung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Heiner Garg
Minister

Betr.: 27. Sitzung des Sozialausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 07. April 2011

hier: Information über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Schleswig-Holstein durch Minister Dr. Garg

Das Bildungs- und Teilhabepaket ist das Kernstück der SGB II-Reform 2011. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind als kommunale Leistung in das SGB II eingegangen und werden in Verantwortung des kommunalen Trägers regelmäßig im Jobcenter durchgeführt. Es liegt also in der Verantwortung der kommunalen Träger – wie auch bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung – weitere Regelungen zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets z.B. im Rahmen von Richtlinien zu treffen. Das bedeutet nicht, dass das Land die Kommunen bei der Umsetzung allein lässt. Eine Arbeitsgruppe des Bund-Länder-Ausschusses moderiert und begleitet den Umsetzungsprozess und klärt insbesondere auch rechtliche Fragen, damit die Träger Rechtssicherheit bei der Umsetzung haben.

Mit der Einigung im Vermittlungsausschuss wurde der Kreis der Leistungsberechtigten um die Kinderzuschlag- und Wohngeldkinder erweitert. Nach der gesetzlichen Regelung im Bundeskindergeldgesetz führen die Länder diese Aufgabe als eigene Angelegenheit aus. Sie können die für die Durchführung zuständige Stelle bestimmen. In Anlehnung an die Regelungen für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die Aufgabe auf die Kreise und kreisfreien Städte mit der Möglichkeit der Heranziehung von kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern, übertragen werden. Auch hier sollen sie die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe ausführen.

Die Übertragung der Zuständigkeit macht dringende landesgesetzliche Anpassungen erforderlich, die über ein Änderungsgesetz zum Landesausführungsgesetz zum SGB II (LAG-SGB II als Artikelgesetz) umgesetzt werden sollen. Auch bei Nutzung aller möglichen Fristverkürzungen wird das Gesetz frühestens zum 1.6. rückwirkend zum 1.1. in Kraft treten können. Zur vorläufigen Regelung bis zum Inkrafttreten des Gesetzes wurden die Kommunen durch einen Runderlass des Ministeriums aufgefordert, die Zuständigkeit wahrzunehmen.

Auch die vorläufige Antragsannahme ist geregelt. Übergangsweise nehmen die Familienkassen die Anträge entgegen und auch die Wohngeldstellen wurden vom Innenministerium angewiesen, die Anträge entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Betroffenen haben hierdurch keinen Nachteil. Nach dem Sozialgesetzbuch sind Anträge, die bei einem unzuständigen Leistungsträger gestellt werden, unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten. Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei der „unzuständigen Stelle“ eingegangen ist. Das ist wichtig, denn nur bis zum 30. April 2011 ist eine rückwirkende Antragstellung zum 1. Januar 2011 noch möglich.

Neben der Regelung der Zuständigkeit für die Kinderzuschlag- und Wohngeldkinder sind weitere gesetzliche Regelungen notwendig:

Mit der Verständigung im Vermittlungsverfahren sind die Finanzströme der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung neu geregelt worden. Mit der erhöhten Bundesbeteiligung werden die zusätzlichen Ausgaben der kommunalen Träger für das Bildungs- und Teilhabepaket – einschließlich der Verwaltungskosten – kompensiert. Außerdem übernimmt der Bund weitere Kosten für Hortmittagessen, Schulsozialarbeit und die Warmwasserbereitung.

Die im Gesetz vorgesehene Revision (§ 46 Abs. 7 SGB II), aber auch die Sicherstellung einer zweckentsprechenden Verwendung machen es erforderlich, Festlegungen zur Mittelverwendung sowie zu den Abrechnungs- und Buchungserfordernissen zu treffen.

Für die Feststellung des Lernförderbedarfs durch die Lehrkräfte entwickelt das Bildungsministerium ein einheitliches Formular für Schleswig-Holstein. Ein entsprechender Hinweis soll ins Landesausführungsgesetz aufgenommen werden. Für alle Regelungsbereiche gilt, dass der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden muss. Wir regeln das absolut Notwendige und wollen den Kommunen den größtmöglichen Handlungsspielraum bei der Umsetzung geben. Die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets soll auf die vorhandenen Strukturen aufsetzen.

Darum sollen die Kommunen, die die örtlichen Strukturen selbst am besten kennen, die näheren Festlegungen zur Umsetzung treffen.

Der Zeitplan für das Gesetzgebungsverfahren ist ambitioniert. Die Dringlichkeit der zu treffenden Regelungen setzt aber die Nutzung sämtlicher Fristverkürzungsmöglichkeiten voraus. Folgender Zeitplan erscheint realisierbar:

10.05.2011	Kabinettsberatung
25.05.2011	Landtag 1. Lesung
26.05.2011	Beratung im Sozialausschuss im Rahmen einer Sondersitzung
27.05.2011	Landtag 2. Lesung
01.06.2011	Inkrafttreten (rückwirkend zum 01.01.2011)

Im Interesse insbesondere der von der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes profitierenden Kinder in Schleswig-Holstein, möchte ich Sie ganz herzlich bitten, dieses Verfahren zu unterstützen.

Betr.: 27. Sitzung des Sozialausschusses im Schleswig-Holsteinischen Landtag am 07. April 2011

hier: Information zur Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen in Schleswig-Holstein durch Minister Dr. Garg

In den letzten Sitzungen des Sozialausschuss wurde die Ermächtigungsgrundlage für eine Krankenhaushygiene-Verordnung thematisiert und die möglichen Regelungsinhalte sowie die Harmonisierung mit den Regelungsabsichten des Bundes nachgefragt. Die Zeitschiene der Verordnung wurde auch in der 1. Lesung zum Gesundheitsdienstgesetz (GDG) im Landtag hinterfragt.

Mir ist sehr daran gelegen, die Mitglieder des Sozialausschusses frühzeitig und umfassend über den Fortgang zu informieren, so dass ich jetzt kurz die Gelegenheit nutzen möchte, um Ihnen den aktuellen Stand zu berichten.

Die Bundesregierung hat vor kurzem den **„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze“** vorgelegt. In einer Sondersitzung des Gesundheitsausschusses des Bundesrates ist dieser Entwurf am 5. April diskutiert worden.

Der Gesetzentwurf des Bundes beinhaltet umfangreiche Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in § 23. Die neuen Regelungsinhalte im IfSG tragen insgesamt der Erkenntnis Rechnung, dass zu einer konsequenteren Umsetzung infektionspräventiver Maßnahmen verbindlichere Regeln und einheitliche Maßstäbe erforderlich sind.

Die bundesgesetzliche Regelung schafft eine höhere Verbindlichkeit, weil der Stellenwert der Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut in der Neufassung des IfSG präzisiert wird. Der Gesetzesinhalt spiegelt damit den von Schleswig-Holstein ermittelten Regelungsbedarf wider.

Mit Schreiben vom 28. März 2011 habe Ihnen den Entwurf meines Ministeriums einer **„Landesverordnung über die Infektionsprävention in medizinischen Einrich-**

tungen“ zukommen lassen. Der Gesetzentwurf des Bundes wurde in dem Ihnen vorgelegten Verordnungsentwurf bereits berücksichtigt.

Die rechtstechnische Prüfung des Verordnungsentwurfs ist bereits erfolgt. Im April findet noch ein Abstimmungsgespräch auf Fachebene statt, anschließend soll das offizielle Anhörungsverfahren eingeleitet werden.

Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens des Bundes ist für den 8. Juli 2011 in Aussicht gestellt. Insofern beabsichtige ich, die schleswig-holsteinische Verordnung auf der Basis des IfSG zu erlassen.